

Antrag

der Fraktion DIE LINKE

EntschlieÙung

**zu dem Antrag der Fraktion DIE LINKE
- Drucksache 5/4562 -
Zeitnahe und wirksame Konsequenzen aus dem Neun-
ten Tätigkeitsbericht (2010/2011) des Thüringer Landes-
beauftragten für den Datenschutz notwendig**

Ablehnung der Regelung in § 44 Abs. 4 des Entwurfs für ein Bundesmeldegesetz im Bundesrat

Der Thüringer Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. bei der Abstimmung im Bundesrat am 21. September 2012 über das am 27. Juni 2012 vom Bundestag beschlossene Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens gegen das Gesetz in der beschlossenen Fassung zu stimmen und
2. sich im Rahmen des Vermittlungsverfahrens und der weiteren Debatte auf Bundesebene für eine Änderung des Entwurfs für ein Bundesmeldegesetz dahin gehend einzusetzen, dass eine Weitergabe von persönlichen Daten an Dritte im Sinne des Abschnitts 5 Unterabschnitt 2 ausnahmslos nur mit Zustimmung der Betroffenen zulässig ist.

Begründung:

Am 27. Juni 2012 hat der Bundestag einen von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf für ein Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens mit Änderungen beschlossen.

Der Bund übt damit seine mit der Förderalismusreform I ihm übertragene Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Meldewesens aus. Damit werden das bisher geltende Melderechtsrahmengesetz sowie die Landesmeldegesetze abgelöst und ein bundeseinheitlich geregeltes Melderecht geschaffen.

Durch den Innenausschuss des Deutschen Bundestages wurden eine Reihe von Veränderungen gegenüber dem Entwurf der Bundesregierung vorgeschlagen und schließlich auch angenommen. Eine dieser Änderungen betrifft die Neuaufnahme eines Absatzes 4 in § 44 Bundesmelde-

gesetz. Danach soll zunächst die Weitergabe von Daten aus einer Melderegisterauskunft zu Zwecken der Werbung oder des Adresshandels erschwert werden und bei Widerspruch der betroffenen Person gegen diese Weitergabe ausgeschlossen sein. Dies gelte aber nicht, wenn "die Daten ausschließlich zur Bestätigung oder Berichtigung bereits vorhandener Daten verwendet werden".

Diese Regelung ruft zu Recht den durch den Schutz persönlicher Daten begründeten Widerspruch hervor. Damit wäre es privaten Unternehmen ohne weiteres möglich, aufgrund bereits vorhandener Angaben wie Name und Adresse ohne weiteres dauerhaft Aktualisierungen und weitere personenbezogene Daten zu erhalten. Die Meldebehörden würden somit zum Erfüllungsgehilfen für einen kommerziellen Missbrauch der durch Artikel 6 der Verfassung des Freistaats Thüringen geschützten personenbezogenen Daten.

Der Handel mit persönlichen Daten muss hingegen ausgeschlossen bzw. an die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Personen geknüpft sein, weil nur durch die Zustimmung zur Weitergabe das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gewahrt ist.

Für die Fraktion:

Ramelow